

Fischerfreunde Neufahrn e.V.



Geschäftsstelle: Winfried Bischler
Dietersheimer Str. 14 g
85375 Neufahrn

Email: 1.Vorsitzender@fischerfreunde-neufahrn.de

Jugendordnung

Unter Beachtung der Jugendordnung der Bayerischen Fischerjugend im Landesfischereiverband Bayern e.V. und ergänzend zur Vereinssatzung sowie der jeweils aktuellen Geschäftsordnung hat die Vorstanderschaft der **Fischerfreunde Neufahrn e.V.** nachfolgende Jugendordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zum Zeitpunkt ihres 18. Geburtstages können sie über ihre weitere Mitgliedschaft entscheiden. In Besitz der Fischerprüfung können sie **auf Antrag** zu den Aktiven (mit deren Rechten und Pflichten) übertreten; **ohne** Fischerprüfung werden sie als Fördermitglied **ohne Fangerlaubnis** weitergeführt; nach Ablegung der Fischerprüfung zu einem späteren Zeitpunkt steht ihnen der Übertritt zu den aktiven Mitgliedern mit deren Rechten und Pflichten **auf Antrag** offen. Der Vereinsaustritt bedarf der schriftlichen Kündigung.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Vorstanderschaft und Jugendleitung der *Fischerfreunde Neufahrn e.V.* vertreten unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates folgende Aufgaben und Ziele:

- Sie hilft jungen Menschen ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, ihre Urteilsfähigkeit zu stärken, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft zu erlernen, ihre Rechte zu wahren und setzt sich konstruktiv mit der Situation der Jugendlichen auseinander.
 - Sie fördert die Erziehung und Bildung Jugendlicher, ihre Bereitschaft zur Entwicklung altersgemäßer Gesellschaftsformen und Aktivitäten, ihre sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, eine sinnvolle Freizeitgestaltung, das waidgerechte Verhalten, die Angelfischerei in Theorie und Praxis sowie den Castingsport.
 - Sie wahrt parteipolitische, konfessionelle und kulturelle Neutralität.
 - Sie bewahrt, schützt und pflegt Natur und Umwelt. Sie tritt ein für die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie für die Renaturierung geschädigter Gewässer.
- (2) Für den Jugendleiter kann ein Stellvertreter bestimmt werden, der die Vertretung im Verhinderungsfall übernimmt.
- (3) Vorstand und Jugendleiter vertreten gemeinsam die Belange der Jungfischer.
- (4) Vorschläge/Anregungen zur Gestaltung des Gruppenlebens bzw. Festlegung des Jahresprogramms sind erwünscht.
- (5) Die Finanzierung der Vereinsjugendarbeit erfolgt über Etatmittel des Vereins.
- (6) Der Jugendleiter übernimmt die Verwaltung der Finanzen. Diese wird von den Revisoren des Vereins jährlich geprüft.
- (7) **Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft:**
- Anerkennung der Vereinssatzung, der jew. gültigen Geschäftsordnung, der Fischereiordeung (Fangbuch) sowie vorliegender Jugendordnung . Die **schriftliche** Einverständniserklärung durch den/die Erziehungsberechtigten (Unterzeichnung der Jugendordnung) ist Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft.
 - Erwerb des Jugendfischereischeins (Gemeinde)
 - Nachweis einer Grundausstattung. Bei der Zusammenstellung der Ausrüstung ist der Jugendleiter behilflich.
 - **Zustimmung der Vorstanderschaft**

§ 3 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

einmalige Aufnahmegebühr

€ 50

Mitgliedsbeitrag jährlich..

€ 80

Der Beitrag für Mitgliedschaft und Jahresfangerlaubnis (Fangbuch) wird per Bankeinzug in der Regel Anfang **Januar** jeden Jahres erhoben. Die Teilnahme am **SEPA Bankeinzugsverfahren** ist obligatorisch.

Nach neuer Gesetzeslage, seit 1.1.99, darf ein Jugendlicher mit 14 Jahren nach absolvierter Fischerprüfung den Fischereischein auf Lebenszeit erwerben. Vereinssatzungsgemäß hat er mit Vollendung des 18. Lebensjahrs **auf Antrag** die Möglichkeit zu den Senioren überzutreten. Voraussetzung ist die Zustimmung der Vorstandschaft unter Berücksichtigung der Freiplätze im aktiven Bereich. Bei Übertritt ist

- bei mindestens 3-jähriger Vereinszugehörigkeit **keine** Übertrittsgebühr
- bei **weniger** als 3 Jahren eine Übertrittsgebühr in Höhe von **80 €** zu erstatten.
- Die Mitgliederanzahl bei Jungfischern ist derzeit auf 30 begrenzt.

§ 4 Ausübung der Fischerei

- (1) Der Jungfischer ohne Fischerprüfung darf an den Vereinsgewässern unter Aufsicht eines Fischereiberechtigten mit 1 Handangel fischen. Er hat die Angelgrundausrüstung, den Jungfisherschein und das Fangbuch mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen.
- (2) Die Angelgerte ist ständig zu beaufsichtigen. Bei vorübergehendem Verlassen des Angelplatzes ist die Angelschnur einzuziehen.
- (3) Als Aufsicht (Pate) können der Jugendleiter oder dessen Stellvertreter sowie jeder/s fischereiberechtigte Vereinsmitglied fungieren.
Der Fischereiberechtigte übt Vorbildfunktion aus und unterstützt den Jungfischer am Gewässer in allen theoretischen und praktischen Belangen.
- (4) Vor Angelbeginn ist die Zustimmung des Paten einzuholen und von ihm unter Angabe Name, Datum, Gewässer und Zeitrahmen schriftlich im Fangbuch zu bestätigen. Der Jungfischer hat sich bei der Aufsicht an- und abzumelden und sich in Sichtweite der Aufsichtsperson (max. 50 m) zu positionieren. Nur so kann im Bedarfsfalle schnellstmöglich Hilfestellung geleistet werden. Vor einem Wechsel des Angelplatzes ist die Zustimmung der Aufsichtsperson einzuholen.
- (5) Die Aufsicht des Paten wird auf 2 Jungfischer begrenzt, Ausnahme bildet hier der Jugendleiter oder sein Stellvertreter bei außerordentlichen, offiziellen Terminen. Die Aufsichtsperson ist weisungsbefugt; der Jungfischer hat den Anordnungen Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung kann die zeitweise Einziehung der Fangerlaubnis nach sich ziehen.
- (6) Dem Jungfischer mit Fischerprüfung ist es gestattet, mit 2 Handangeln und ohne Begleitung eines fischereiberechtigten Vereinsmitglieds zu fischen. Er selbst kann jedoch nicht die Funktion einer Aufsichtsperson übernehmen.
- (7) Der Fang ist am Gewässer in das Fangbuch vor dem erneuten Auswerfen einzutragen und vom Paten bestätigen zu lassen. Die Fangmenge der Jungfischer ist in der Vereinsgeschäftsordnung geregelt.
- (8) Ruhe und Ordnung am sowie Sauberhaltung des Angelplatzes wird vorausgesetzt.
- (9) Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen (Theorie/Praxis) und von der Vereinsführung festgesetzten Arbeitsdiensten ist wünschenswert. Die Einteilung übernimmt der Jugendleiter.
- (10) Über die Zulassung von Neumitgliedern zu den Gewässern entscheidet der Jugendleiter nach jeweiligem Ausbildungsstand. Ein gewisses theoretisches Basiswissen wird angestrebt.

§ 5 Grundausbildung

Ziel der Grundausbildung in Theorie und Praxis ist es den Jungfischer an die staatliche Fischerprüfung heranzuführen, ihn in waidgerechtem Verhalten am Gewässer zu unterrichten. Die Ausbildung umfasst u.a. folgende Themenbereiche:

- Fischkunde
- Gewässerkunde
- Geräteausbildung
- Rechtskunde
- Verhalten am Wasser
- Umgang mit gelandeten Fischen

Die Vorstandschaft und Jugendleitung der **Fischerfreunde Neufahrn e.V.** ist bestrebt, die Ausbildung unserer

er Jungfischer umfassend zu gewährleisten. Dies bedarf eines engen Zusammenwirkens mit dem / den Erziehungsberechtigten. Halten Sie die Jungfischerin / den Jungfischer zur Teilnahme an den vorgesehenen Ausbildungsterminen an. Der Terminplan wird rechtzeitig verteilt. Informieren Sie den Jugendwart über eine ev. Verhinderung. Sprechen Sie mit dem Jungfischer über **die an uns übertragene Weisungsbefugnis**, um einen ordnungsgemäßen Ablauf im Unterricht und an den Gewässern zu gewährleisten.

§ 6 Haftung

Über den Fischereiverband Oberbayern besteht für alle Vereinsmitglieder eine Haftpflicht- und Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die persönlich gesetzlichen Haftungen und Unfälle der Vereinsmitglieder:

- während ihrer Ausübung der Angelfischerei
- aus der Durchführung von Ausbildungszeltlagern für Jungfischer
- aus der Durchführung sonstiger vereinsinterner Veranstaltungen
- aus der Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungskursen

Eine über diese bestehende Versicherung hinausgehende Haftung kann seitens der **Fischerfreunde Neufahrn e.V. nicht** übernommen werden.

Dies gilt insbesondere auch für die Wegstrecken von und zu den Ausbildungsterminen bzw. freiwilliger Fischereiausübung an den Gewässern.

Der Zugang zu den Pachtgewässern wird erst zugelassen, wenn der Geschäftsstelle die Anerkennung der gültigen Jugendordnung durch Gegenzeichnung der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 7 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Ausbilder/Paten beschränkt sich auf den Zeitraum der Ausbildung und Fischereiausübung an den Gewässern. Für die im Rahmen der Ausbildung angesetzten sowie die freiwilligen Teilnahmen an individuell veranstalteten Fischen, insbesondere Nachtfischen gehen wir bei Erscheinen der Jungfischer an den Gewässern davon aus, dass dies mit der/den Erziehungsberechtigten abgesprochen ist und diese ihre Zustimmung dazu erteilt haben. In allen Fällen verbleibt die Fürsorgepflicht für die Wegstrecken von und zu den Veranstaltungen bei der/den Erziehungsberechtigten.

Gültigkeit der Jugendordnung: Siehe §7 der Geschäftsordnung 2018

Neufahrn, den 01. Januar 2018

Einverstanden:

gez. Winfried Bischler
1. Vorsitzender

gez. Matthias Schnell
Jugendleiter

Unterschrift des/der
Erziehungsberechtigten 1

Unterschrift des/der
Erziehungsberechtigten 2